

Satzung des Tennisclub Dunningen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Tennisclub Dunningen e.V.“.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Dunningen.
- 3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rottweil eingetragen.
- 4 Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Vereinsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister und endet am 31. Dezember 1984.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Verein hat insbesondere die Ziele,
 - Tennisplätze auf gemeindeeigenen oder eigenen Grundstücken oder in Ausübung von Erbbaurechten zu schaffen und zu unterhalten.
 - die Jugend im sportlichen Geist zu erziehen.
 - durch Veranstaltungen von Wettkämpfen den Sportgedanken und die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Tennisvereinen und anderen Tennisspielern zu fördern.
- 2 Der Tennisclub Dunningen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Andere als diese Ziele darf der Verein nicht verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; dies gilt auch wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt und hierfür durch entsprechenden Vorstandschäftsbeschluss eine angemessene Vergütung erhält.

- 6 Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Zusätzlich entscheidet die Vorstandschaft über die Vergabe einer Übungsleiterpauschale. Die Beschlüsse sind in der Vergütungsordnung des TCD hinterlegt.
- 7 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Vergütung.
- 8 Der Verein ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2 Der Verein unterscheidet:
 - Aktive Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Mitglieder auf Probe
- 3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein aber durch Beiträge, freiwillige Spenden und Arbeitsleistungen unterstützen. Passive Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, jedoch entfallen bei ihnen die Aufnahmegebühr.
- 4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erforderlich.
- 5 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der gesamten Anschrift zu stellen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane in allen Teilen verbindlich an.
- 6 Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden, der gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige

volljährig wird. Die Jugendlichen haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie zahlen einen geringeren Beitrag.

- 7 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet endgültig die Vorstandschaft. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Er ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Mündliche Austrittserklärungen sind nicht möglich bzw. rechtsunwirksam.
- 3 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Er darf den Ausschluss eines Mitgliedes nur aus wichtigen Gründen beschließen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Kameradschaft und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie unsportliches Verhalten.
- grober Verstoß gegen den Vereinszweck, sowie Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Säumnis in der Beitragszahlung von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung und Fristsetzung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist unanfechtbar.

- 4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu erfüllen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuweisungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 2 Neben den Mitgliedsbeiträgen kann jeweils eine einmalige Aufnahmegebühr und nach Bedarf kann auch eine Umlage erhoben werden. Die Umlage kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

- 3 Im Rahmen seiner sportlichen Angebote kann der Verein Kurse anbieten und Kursgebühren erheben. Über die Höhe der Kursgebühren entscheidet die Vorstandschaft. Die Beschlüsse sind in der Beitragsordnung hinterlegt.
- 4 Über die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr sowie etwaiger Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse sowie die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung hinterlegt.
- 5 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres zu entrichten. Beim Eintritt nach dem 31.07. des laufenden Vereinsjahres sind die Mitgliedsbeiträge anteilig gemäß Beitragsordnung innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein fällig.
- 6 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die bis dahin von ihnen entrichteten Beiträge verbleiben im Verein. Die Ehrenmitgliedsmodalitäten sind in der Ehrenordnung geregelt. Für freiwillige Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende, die über 18 Jahre alt sind und Mitglieder auf Probe, kann die Vorstandschaft ermäßigte Beiträge festsetzen.
- 7 In besonderen Fällen können von der Mitgliederversammlung zusätzliche Beitragsleistungen beschlossen werden.
- 8 Vorstandschaftsmitglieder und Beiratsmitglieder, die auch Mitglieder des Vereins sind, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer des Vorstandschaftsamtes von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Ableistung von Arbeitsstunden befreit werden.
- 9 Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - die Vorstandschaft
 - der Beirat
- 2 Die Tätigkeiten und Aufgaben dieser Organe werden nachfolgend geregelt.

§ 7 Die Vorstandschaft

- 1 Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer

- dem Kassier
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
- 2 Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis gehalten, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 8 Zuständigkeiten der Vorstandschaft

- 1 Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2 Die Vorstandschaft hat vor allem folgende Aufgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorgaben des Spielbetriebs und der Platz-/ Hausordnung
 - Einberufung des Beirats
 - über die Höhe einzelner Geschäfte und Ausgaben, die den Betrag von 3000 € übersteigen, ist ein einstimmiger Beschluss der Vorstandschaft herbeizuführen.
- Diese Aufgaben können auch vom 1. Vorsitzenden ausgeführt werden.
- 3 Der Kassier verwaltet das Vermögen. Er hat alljährlich der Mitgliederversammlung einen geprüften Kassenbericht für das vergangene Vereinsjahr zu erstatten.

§ 9 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- 1 Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuberufen sind. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.
- 2 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollanten zu unterschreiben.
- 3 Die Beschlussfassung der Vorstandschaft erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Der Beirat

- 1 Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

- 2 In den Beirat werden von der Vorstandschaft oder von der Mitgliederversammlung geeignete Personen berufen.
- 3 Der Beirat nimmt auf Einladung des 1. Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teil.
- 4 In wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der 1. Vorsitzende Personen aus dem Beirat mit Stimmrecht für diesen Fall in die Beschlussfassung gemäß §9 Ziffer 1 einbeziehen. §9 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 11 Amtsdauer der Vorstandschafts- und Beiratsmitglieder

- 1 Die Vorstandschafts- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bzw. des Beirats im Amt. Für Gründungsversammlungen sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer für ein Jahr zu wählen.
- 2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 3 Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder des gewählten Beirats während der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft zusammen mit dem Beirat ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2 Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch eine entsprechende Veröffentlichung im „Amtsblatt der Gemeinde Dunningen“ erfolgen.
- 3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Wahlen der Vorstandschafts- und Beiratsmitglieder
 - Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
 - Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl von 2 Kassenprüfern gem. § 14 dieser Satzung
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 dieser Satzung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

- 5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere der gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 6 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Ordnungen

- 1 Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Platz-, Spiel- und Hausordnung, eine Jugendordnung, eine Mannschaftsordnung, eine Vergütungsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die Platz-, Spiel- und Hausordnung, die Vergütungsordnung sowie die Mannschaftsordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen ist.

§ 14 Kassenprüfung

- 1 Zum Ende jedes Vereinsjahres wird die Kasse von mindestens 2 Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Bei der Prüfung ist der Kassenstand festzustellen; Einnahmen und Ausgaben, sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu überprüfen. Der geprüfte Kassenbericht ist der Gemeinde Dunningen auf Verlangen, solange sie eine Bürgschaft für den Verein übernommen hat, vorzulegen.
- 2 Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

§ 15 Datenschutz

- 1 Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen und/oder vom Verein über Dienstleister genutzten EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2 Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 16 Haftung

- 1 Der Verein haftet Mitgliedern und Gästen gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb und im Zusammenhang damit entstehenden Schäden und Sachverluste.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2 Sie muss auch einberufen werden im Fall des §11 Ziffer 3 und wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird.
- 3 Für die Einberufung gilt §12 Ziffer 2 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dunningen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen und tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und Regelungen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dunningen, den 24. April 2015



gez. Janik Bachleitner
1. Vorsitzender